

**Mustervorlage** für eine Erklärung über Arbeitsverhältnisse für ausländische Studierende

Name, Vorname:  
Geburtsdatum:  
Wohnort:

### Erklärung über Arbeitsverhältnisse für ausländische Studierende

Mir ist bekannt, dass ausländische Studierende an deutschen Hochschulen und Fachhochschulen 90 Tagen oder 180 halbe Tage im Kalenderjahr beschäftigt werden dürfen.

Soweit während einer anderweitigen Beschäftigung bereits Vorzeiten im laufenden Kalenderjahr bestanden haben, müssen diese auf die o. a. Frist angerechnet werden.

Ich erkläre hiermit, dass ich in diesem Jahr bisher noch nicht beschäftigt war

Ich erkläre hiermit, dass ich in diesem Jahr wie folgt bereits beschäftigt war oder beschäftigt bin (Nachweise sind beigefügt):

Zeitraum von - bis:  
Beschäftigungsart und -umfang:  
Arbeitgeber:  
Arbeitstage:

Durch meine Unterschrift versichere ich, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass falsche bzw. fehlerhafte oder unterlassene Angaben einen Verstoß gegen arbeits- und aufenthaltsrechtliche Vorschriften bedeuten.

Datum und Unterschrift:

Diese Vorlage finden Sie auf unseren Internetseiten als Word-Dokument unter:

[www.esg-bs.de/akas/download/muster\\_erklaerung.doc](http://www.esg-bs.de/akas/download/muster_erklaerung.doc)

Der **Arbeitskreis** beschäftigt sich mit den spezifischen Problemen ausländischer Studierender in Deutschland, die in anderen Gremien oft nicht ausreichend wahrgenommen werden. Er will mit seiner Arbeit aktiv in öffentliche Meinungsbildungsprozesse eingreifen und die konkreten Studien- und Lebensbedingungen ausländischer Studierender verbessern.

### AKAS - Mitglieder

- **TU Braunschweig** - International Office, Sprachenzentrum, Universitätsverwaltung, Sozial- und Ausländerreferat des AstA, Sportzentrum, Studiengang Computational Sciences in Engineering (CSE)
- **Studentenwerk Braunschweig**
- **HBK Braunschweig** - International Office, Immatrikulationsamt
- **FH Braunschweig/Wolfenbüttel** - Internationales Büro
- **Stadt Braunschweig** - Ausländerangelegenheiten
- **Agentur für Arbeit Braunschweig** - Arbeitsgenehmigungsverfahren
- **Katholische Hochschulgemeinde (KHG)**
- **Evangelische Studierendengemeinde (esg)**

### Kontakt

#### Evangelische Studierendengemeinde (esg)

Pfarrer Klaus Meyer  
Telefon: 0531 333 148  
E-Mail: [esg@tu-bs.de](mailto:esg@tu-bs.de)

#### International Office der TU Braunschweig

Frau Filipp  
Telefon: 0531 391 4337  
E-Mail: [t.filipp@tu-braunschweig.de](mailto:t.filipp@tu-braunschweig.de)

[www.akas-hilfsfonds.de](http://www.akas-hilfsfonds.de)

**AKAS** Arbeitskreis Ausländische Studierende

in Braunschweig und Wolfenbüttel

**Informationen**  
zur Beschäftigung  
ausländischer Studierender



Stand: Februar 2007



Sie sind **Arbeitgeber** und möchten einen ausländischen Studierenden einstellen oder Sie sind **Studierender** und möchten in Deutschland arbeiten?

Wir haben hier wichtige **Informationen** zusammengestellt, die Ihnen bei Abschluss eines Arbeitsvertrags helfen werden.

Die vorliegenden Regelungen betreffen den folgenden Personenkreis:

- Studierende aus Nicht-EU-Staaten,
- Studierende aus den EU-Staaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn,

die sich ausschließlich zum Studium in Deutschland aufhalten.

**Grundsatz:** Ausländische Studierende an Fachhochschulen und Universitäten in Deutschland benötigen für eine vorübergehende Beschäftigung keine zusätzliche Erlaubnis, sofern die Anzahl der Beschäftigungstage 90 ganze Tage oder 180 halbe Tage im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Es werden nur tatsächliche Arbeitstage gezählt. Als halbe Tage gelten Arbeitstage, an denen bis zu vier Stunden gearbeitet wird, wenn die „normale“ tägliche Arbeitszeit acht Stunden beträgt. Beträgt die „normale“ Arbeitszeit zehn Stunden, gelten Arbeitszeiten bis zu fünf Stunden als halber Arbeitstag. Nachtschichten von maximal acht Stunden gelten als ein Beschäftigungstag.

Zeiten, die bei unterschiedlichen Arbeitgebern in einem Kalenderjahr gearbeitet wurden, werden bei der Berechnung der verbrauchten ganzen Tage und halben Tage zusammengezählt.

**Eine Stundenaufzeichnung ist daher unbedingt erforderlich!**

**Sozialversicherungspflicht:** Ausländische Studierende behalten ihren Krankenversicherungsschutz, wenn sie wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden arbeiten. Wenn sie nur in den Semesterferien arbeiten, dürfen sie auch mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten. Sie werden rentenversicherungspflichtig, wenn sie monatlich mehr

als 400 € verdienen. Wenn sie nur kurzfristig beschäftigt sind, d.h. bis zu zwei Monaten innerhalb eines Jahres (nicht eines Kalenderjahres!), dann sind sie nicht sozialversicherungspflichtig.

**Studentische Nebentätigkeiten** an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind ohne zeitliche Begrenzung möglich.

Hierzu werden auch solche Beschäftigungen gezählt, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen beschränken.

Beispiele für Arbeiten in hochschulnahen Organisationen:

- Wohnheime des Studentenwerks,
- Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden oder der Allgemeinen Studierendenausschüsse (ASten).

Diese Arbeiten werden bei der Berechnung der 90 Tage oder 180 halben Tage nicht berücksichtigt.

**Berechnungsbeispiel:** Bei einer Beschäftigung von 16 Stunden pro Woche, die sich mit jeweils vier Stunden auf die Tage Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag verteilen, werden vier halbe Tage von den 180 halben zur Verfügung stehenden Tagen abgezogen. Das bedeutet, diese Tätigkeit kann 45 Wochen lang im Kalenderjahr ausgeübt werden.

**Wichtig!** Hierbei sind die tatsächlichen Arbeitstage genau im Arbeitsvertrag festzulegen, ein schriftlicher Vertrag ist daher empfehlenswert.

Wenn in einem Arbeitsvertrag lediglich die Arbeitsstunden, jedoch nicht die Arbeitstage festgelegt werden, werden alle Werkzeuge als Arbeitstage gezählt und von den zur Verfügung stehenden Arbeitstagen abgezogen.

**Beispiel:** Ein Student hat einen Arbeitsvertrag über 12 Stunden wöchentlich. Er arbeitet montags und mittwochs jeweils sechs Stunden. Wenn die Arbeitstage im Arbeitsvertrag festgelegt wurden, muss er sich lediglich diese zwei Tage von den 90 Tagen abziehen.

Wenn im Arbeitsvertrag die Arbeitstage nicht festgelegt wurden, muss er sich fünf halbe Tage von den 180 halben Tagen abziehen.

Welche **Unterlagen** sollten vor Abschluss eines Arbeitsvertrags vom Studierenden vorgelegt werden?

- Immatrikulationsbescheinigung
- Aufenthaltserlaubnis (Aufenthalt zu Studienzwecken) oder Freizügigkeitsbescheinigung (bei Studierenden aus den genannten EU-Ländern)
- Nachweis des Studierenden über die in dem Kalenderjahr bereits vorliegenden Arbeitszeiten bzw. eine schriftliche Bestätigung darüber, dass noch kein Arbeitsverhältnis in dem betreffenden Kalenderjahr bestand.

Weitere **Auskünfte** erhalten Sie von folgenden Informationsstellen:

#### **Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Braunschweig

Herr Hennecke, Telefon: 0531 207 2314

Frau Falkenberg-Götting, Telefon: 0531 207 2356

#### **Stadt Braunschweig**

Abteilung Bürgerangelegenheiten

Ausländerangelegenheiten

Frau Berger, Telefon: 0531 470 6062

Herr Wald, Telefon: 0531 470 6063

#### **TU Braunschweig**

International Office

Frau Filipp, Telefon: 0531 391 4337

#### **FH Braunschweig-Wolfenbüttel**

Internationales Büro

Frau Müller, Telefon: 05361 83 1713

#### **Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**

International Office

Frau Goedeke, Telefon: 0531 391 9141

#### **Techniker Krankenkasse**

Herr Kynast, Telefon: 0531 480 19 155

Herr Novak, Telefon: 0531 480 19 157